

## **BESCHLUSS**

### **des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 49. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V**

**mit Wirkung zum 7. April 2020**

---

#### **Präambel**

Der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V hat gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM) zu bestimmen. Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss zu regeln, dass die in der ASV erbrachten Leistungen von den teilnehmenden Leistungserbringern abgerechnet werden können.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit dem Beschluss zur Ergänzung der Anlage 1.1 a) Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax am 19. Dezember 2019 eine Abschnitt 2-Leistung „Beobachtung und Betreuung bei (Radio-) Chemotherapie für Strahlentherapeut (analog der Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung im EBM)“ in den Appendix aufgenommen.

Der Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 den EBM dahingehend angepasst, dass die Leistungen der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 von Fachärzten für Strahlentherapie ebenfalls abgerechnet werden können.

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der ergänzte Bewertungsausschuss die abrechnungsberechtigten Fachgruppen hinsichtlich der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 in der ASV entsprechend an. Damit entfällt die Berechnungsfähigkeit der o.g. Abschnitt 2-Leistung.

**Ergänzung der abrechnungsberechtigten Fachgruppen gemäß Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 49. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) im Abschnitt 1 in der Anlage 1.1 a) Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax**

<b>Ergänzung der abrechnungsberechtigten Fachgruppen gemäß dem Abschnitt 1 mit Wirkung zum 7. April 2020</b>			
<b>Abschnitt</b>	<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Fachgruppe</b>
1.5	01510	Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung - Ambulante Betreuung 2h	Strahlentherapie
1.5	01511	Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung - Ambulante Betreuung 4h	Strahlentherapie
1.5	01512	Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung - Ambulante Betreuung 6h	Strahlentherapie